

## Vfg. 59/2011

### Allgemeinzuteilung für die drahtlose Anbindung von Hörhilfen im Frequenzbereich 169,400 MHz bis 169,5875 MHz

Gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes werden hiermit nachfolgend aufgeführte Frequenzen zur Nutzung durch die Allgemeinheit für die drahtlose Anbindung von Hörhilfen zugeteilt.

Die Amtsblattverfügung 9/2006 „Allgemeinzuteilung für Hörhilfen“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Nr. 3/2006, S. 280 vom 08. Februar 2006, wird aufgehoben.

#### 1. Frequenznutzungsparameter

- a) Frequenzbereiche: 169,400 MHz bis 169,475 MHz  
169,4875 MHz bis 169,5875 MHz
- b) Maximale Kanalbandbreite: **50 kHz**.
- c) Maximale Strahlungsleistung für mobile Sendefunkstellen (**ERP**): **10 mW**.
- d) Maximale Strahlungsleistung für ortsfeste Sendefunkstellen (**ERP**): **500 mW**

#### 2. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2021 befristet.

#### Hinweise

1. Die Frequenzen können auch durch andere Funkanwendungen genutzt werden. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen, auch aus dem Ausland, kann nicht gewährleistet werden. Bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung sind gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 2 TKG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
5. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden die Parameter der europäisch harmonisierten Norm EN 300 422 zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.